

A4b Nr. 26 SCHLESWIG COURT OF APPEAL 30 MARCH 2000

Art. II Abs. 2, IV, V Abs. 1 a, 2 b UNÜ, Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts, §§ 1044 Abs. 2 a.F., §§ 1025 Abs. 4, 1061 Abs. 1 S. 1 n.F. ZPO - Formelle und materielle Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs, Geltung des ausländischen Verfahrensrechts, Ungültigkeit der Schiedsabrede. Schiedsabrede in AGB, rügelose Einlassung. Ordre public interne/international

1. Die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs richtet sich, sofern es um die formellen Voraussetzungen geht, nach § 1061 Abs. 1 n.F. ZPO i.V.m. Art. II, IV UNÜ - unbeschadet des Meistbegünstigungsprinzips (§ 1061 Abs. 2) - grundsätzlich nach dem UNÜ, nicht nach dem ausländischen Recht.

2. Ein Hinweis außerhalb des unterschriebenen Textes auf dem Vertragsformular „Gültig mit den umseitigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen“, die die Schiedsabrede enthalten, genügt den formellen Gültigkeitsvoraussetzungen des Art. II Abs. 2 UNÜ.

Den Einwand, die Bedingungen seien ihm unbekannt, kann der Antragsgegner nicht mehr erheben, wenn das Formular seit längerem innerhalb einer laufenden Geschäftsverbindung verwendet wurde.

3. Auch nach dem UNÜ kann sich der Antragsgegner auf eine Unwirksamkeit der Schiedsabrede nicht mehr berufen, wenn er sich auf das Schiedsverfahren rügelos eingelassen hat.

4. Das UNÜ - Art. V Abs. 1 a - beläßt aber dem Antragsgegner im inländischen Vollstreckbarerklärungsverfahren ausdrücklich den Nachweis, das Schiedsgericht habe seine Zuständigkeit zu Unrecht bejaht, weil materiell eine wirksame Schiedsvereinbarung nicht vorliegt; deren Wirksamkeit richtet sich nach dem ausländischen Recht.

5. Die (außerhalb des Anwendungsbereichs des UNÜ) zu § 1044 Abs. 2 Nr. 1 a.F. ZPO ergangene BGH-Rechtsprechung, wonach die nach dem ausländischen Verfahrensrecht mit fristgebundenem Rechtsbehelf zu erhebenden, aber nicht erhobenen Einwendungen für das inländische Vollstreckbarerklärungsverfahren verloren seien, ist nach dem ab 1.1.1998 in Kraft getretenen neuen Schiedsverfahrensrecht nicht mehr anzuwenden.

6. Ausländische Schiedssprüche sind einem weniger strengen Regime als inländische zu unterwerfen. Die Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung ist generell nur bei offensichtlichen, schweren Mängeln zu versagen, die fundamentale Rechtswerte berühren und das Ergebnis als nicht mehr trag- und hinnehmbar erscheinen lassen.

OLG Schleswig Beschl.vom 30.3.2000 - 16 SchH 5/99; RIW 2000, 706 = RKS A 4 b Nr. 26  
Aus den Gründen:

Die örtliche Zuständigkeit des OLG Schleswig für die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs ergibt sich aus § 1062 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 ZPO, weil die Ag. ihren Sitz im hiesigen Bezirk hat.

1. Die förmlichen Anerkennungsvoraussetzungen nach §§ 1064, 1061 ZPO i.V.m. Art. IV UNÜ sind erfüllt. Den Anerkennungsvoraussetzungen nach Art.IV UNÜ ist bereits dann Rechnung getragen, wenn Urkunden (Schriftstücke) vorgelegt werden, die sich auf einen Vertragsschluß beziehen und in denen von einer Schiedsvereinbarung die Rede ist (Stein/Jonas/Schlosser ZPO 21. Aufl. 1994 Anh. zu §1044 Rd-Nr. 52 a.E.). Ob ein wirksamer Schiedsvertrag vorliegt, ist für Art. IV UNÜ unerheblich.

Die Parteien haben nach den von der Ast. vorgelegten Urkunden eine der Formvorschrift des

Art. II Abs. 2 UNÜ genügende schriftliche Schiedsvereinbarung geschlossen. Der auf der Vorderseite des Vertragsdokuments am unteren Rand enthaltene (allgemeine) Hinweis auf die rückseitig abgedruckten AGB, die ihrerseits die Schiedsklausel enthalten, ist hierfür als ausreichend anzusehen.

Der Einwand der Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung betrifft den Versagungsgrund nach Art. V Abs. 1 a UNÜ, für den die Ag. - wie für sämtliche Versagungsgründe nach Art. V Abs. 1 UNÜ - darlegungs- und beweispflichtig ist.

Voraussetzung ist indessen, daß überhaupt eine den Erfordernissen des Art. II UNÜ genügende (formell) wirksame Schiedsvereinbarung vorliegt (... daß die Parteien, die eine Vereinbarung i.S.d. Art. II geschlossen haben...). Nach dem Wortlaut des Art. V Abs. 1 a UNÜ ist dafür derjenige beweispflichtig, der sich darauf beruft. Das ist die Ast. (so auch Stein/Jonas/Schlosser aaO. Rd-Nr. 56 a.E.; MüKo-ZPO/Gottwald IZPR Art. V UNÜ Rd-Nr. 6). Vom Vorliegen einer i.S.d. Art. II Abs. 2 UNÜ formwirksamen, nämlich schriftlichen, Schiedsvereinbarung ist auszugehen.

Es ist anerkannt, daß Art. II eine Sachnorm darstellt, die - soweit es um die formellen Voraussetzungen geht - jegliches nationale Recht überlagert. Zur Auslegung und Reichweite kann deshalb nicht auf nationales Recht zurückgegriffen werden (Grundsatz der autonomen Interpretation), sei es nun hinsichtlich der Formvoraussetzungen strenger oder großzügiger. Dies ergibt sich (nunmehr) auch aus § 1061 ZPO n.F., wonach die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche sich (allein) nach dem UNÜ richtet. Unerheblich ist deshalb in diesem Zusammenhang zunächst einmal, daß das Schiedsgericht die nach ungarischem Recht u.U. engeren Formvorschriften nicht als gewahrt angesehen hat.

2. Das von der Ast. verwendete Vertragsformular mit dem am unteren Rand enthaltenen kleingedruckten Hinweis „Gültig mit den umseitigen Allgemeinen Verkaufsbedingungen“, die auch auf der Rückseite abgedruckt sind, genügt den formellen Gültigkeitsvoraussetzungen des Art. II Abs. 2 UNÜ, auch wenn sich der Hinweis außerhalb des unterschriebenen Vertragstextes - weil unter der Unterschriftszeile - befindet. Dennoch handelt es sich um einen im Vertrag, nämlich in der Vertragsurkunde enthaltenen Hinweis. Das reicht aus (z.B.

Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze(Bredow), Internationaler Rechtsverkehr Bd. II Anm. 714.16; BayObLG RIW 1998, 965, 966 = RKS A 1 Nr. 95; Stein/Jonas/Schlosser aaO. Rd-Nr. 41; ähnl. Wackenhuth ZJP 99 [ 1986 ], S. 445, 457, 458). Die Ag. hat diesem Vertrag und damit der Einbeziehung auch der AGB der Ast. mit der Schiedsklausel zugestimmt.

Die Ast. macht allerdings geltend, ihr seien die auf der Rückseite abgedruckten AGB nicht bekannt gewesen, ihr sei nur die Vorderseite des streitgegenständlichen Vertrags per Fax übermittelt worden. Das trifft indessen nicht zu. Zum einen hat die Ast. durch Vorlage weiterer Urkunden belegt, daß sie seit 1995 stets das gleiche Vertragsformular für ihre Geschäftsabschlüsse mit der Ag. verwendet. Zum anderen hat sie - unwidersprochen - dargelegt, die Parteien hätten üblicherweise die „Auftragsbestätigungen“ dergestalt unterzeichnet, daß jeweils ein Original bei jeder Vertragspartei verblieben sei. Dann aber hatte die Ag. Kenntnis von den AGB der Ast. und damit auch Kenntnis von der darin enthaltenen Schiedsklausel. Wenn sie unter solchen Umständen die „Auftragsbestätigung“ unterschrieben an die Ast. zurückfaxt, sind nicht nur die Formerfordernisse des Art. II UNÜ erfüllt, sondern liegt eine aufgrund Einigung wirksame Schiedsvereinbarung vor ...

3. Auch wenn die Parteien ursprünglich keine wirksame Schiedsklausel gemäß Art. II Abs. 2 UNÜ vereinbart hätten, ergäbe sich im Ergebnis nichts anderes, weil die Ag. sich im

Schiedsverfahren schriftsätzlich rügelos zur Hauptsache eingelassen hat. Ihr ist deshalb die Berufung auf den Formmangel verwehrt. Dem steht nicht entgegen, daß Art. II UNÜ, anders als z.B. Art. V Abs.2 Genfer Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.4.1961 (EuÜ) oder nationale Rechtsordnungen (z.B. § 1031 Abs. 6 ZPO), eine solche Heilungsmöglichkeit im Falle des Mangels der Schriftform für die Schiedsvereinbarung nicht ausdrücklich vorsieht.

Allerdings ist zu beachten, daß - wie bereits ausgeführt - Art. II UNÜ eine jegliches nationale Recht überlagernde Sachnorm darstellt, so daß zur Auslegung und Reichweite allein auf Art. II UNÜ abzustellen ist. Der Auffassung, die eine Heilung durch rügelose Einlassung zuläßt, liegt aber zugrunde, daß das Verbot widersprüchlichen Verhaltens ein auch dem UNÜ innewohnendes Rechtsprinzip darstellt, das im Rahmen des Art. II UNÜ zu beachten sei (h.M., vgl. z.B. Stein/Jonas/Schlosser aaO. Rd-Nr. 39; Schwab/Walter, Schiedsgerichtsbarkeit 5. Aufl. 1995 Kap. 44 Rd-Nr. 10; Wackenhuth RIW 1985, 568, 569; Haas IPRax 1993, 382, 384 m.w.N.). Dieser Auffassung schließt der Senat sich an. Zudem wird durch die schriftsatzliche rügelose Einlassung auch die Schriftformfunktion des Art. II UNÜ (Stein/Jonas/Schlosser aaO., Wackenhuth aaO). gewahrt.

Ohne Erfolg wendet die Ag. ein, sie habe sich nicht vorbehaltlos eingelassen. Ausweislich ihrer auf die Schiedsklage eingereichten Klageerwiderung - überschrieben mit „Antrag auf Bestimmung der Schiedssprache, Klagerwiderung und Widerklage“ - hat sie sich gerade nicht auf das Fehlen einer Schiedsvereinbarung berufen, sondern sich zur Sache eingelassen und sogar Widerklage erhoben. Unerheblich ist der ihrem Antrag, als Sprache des Schiedsverfahrens Deutsch zu bestimmen, beigefügte Hinweis, die nachfolgenden Ausführungen (gemeint sind Klagerwiderung und Widerklage) hätten nur vorläufigen Charakter und erfolgten „vorbehaltlich der Entscheidung des Hohen Schiedsgerichts zur Sprache des Schiedsverfahrens. Sie behalte sich insbesondere vor, nach Festlegung der Schiedssprache den vorliegenden Schriftsatz zu ergänzen oder ggf. abzuändern.“ Das stellt mitnichten einen die rügelose Einlassung hindernden zulässigen Vorbehalt dar.

4. Ist nach allem von einer im Sinne des Art. II UNÜ formell wirksamen Schiedsvereinbarung auszugehen, kommt es darauf an, ob der Einwand der Ag. durchgreift, das Schiedsgericht habe seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen, weil nach dem hier maßgeblichen ungarischen Recht eine materiell wirksame Schiedsvereinbarung nicht vorliege und damit ein Versagungsgrund gem. Art. V Abs. 1 a UNÜ vorliege. Das ist nicht der Fall.

Die Ag. ist allerdings mit diesem Einwand nicht schon deswegen ausgeschlossen, weil sie von ihrem Recht, die Aufhebung des Schiedsspruchs unter Berufung auf das Fehlen einer (form)wirksamen Schiedsabrede vor den (zuständigen) Gerichten Ungarns zu beantragen, keinen Gebrauch gemacht hat.

Zwar hätte der Ag. ein fristgebundener Rechtsbehelf zur Verfügung gestanden. Nach § 55 Abs. 1 b des ungarischen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit von 1994 kann binnen 60 Tagen nach Aushändigung des Schiedsspruchs Klage beim Gericht auf Aufhebung des Schiedsspruchs erhoben werden, wenn die Schiedsvereinbarung nach ungarischem Recht ungültig wäre.

5. Auch hat der BGH in ständiger Rechtsprechung (z.B. BGHR ZPO § 1044 Abs. 2 Nr. 1 Einwendungen 1; NJW 1984, 2763-2765 = RKS A 4 b Nr. 15 jeweils mit Nachw.) die Auffassung vertreten, daß zu dem die Rechtswirksamkeit des ausländischen Schiedsspruchs bestimmenden ausländischen Recht auch das Verfahrensrecht gehöre. Daraus folge, daß Einwendungen, die im Ausland mit einem fristgebundenen Rechtsbehelf geltend zu machen

gewesen wären, aber nicht geltend gemacht worden seien, für das inländische Verfahren der Vollstreckbarerklärung verloren seien. Diese Rechtsprechung ist allerdings - außerhalb des Anwendungsbereichs des UNÜ - zu § 1044 Abs. 2 Nr. 1 ZPO a.F. ergangen, wonach der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abzulehnen war, wenn der Schiedsspruch rechtsunwirksam und für die Rechtsunwirksamkeit des Schiedsspruchs, soweit nicht Staatsverträge ein anderes bestimmten, das für das Schiedsverfahren geltende Recht maßgeblich war.

Insoweit hat sich die Rechtslage aber durch das am 1.1.1998 in Kraft getretene „Gesetz zur Neuregelung des Schiedsverfahrensrechts“ geändert. Nach §1061 Abs. 1 S. 1 ZPO n.F. richtet sich die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nunmehr - unbeschadet des in § 1061 Abs. 1 S. 2 verankerten Meistbegünstigungsprinzips - generell nach dem UNÜ. Damit verbleibt dem Ag. im Vollstreckbarerklärungsverfahren die ihm durch Art. V Abs. 1 a UNÜ ausdrücklich eröffnete Möglichkeit des Nachweises der Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung.

Das Schiedsgericht hat über die von der Ag. erhobene Einrede der Unzuständigkeit nach Maßgabe der §§ 24, 25 des Ges. über die Schiedsgerichtsbarkeit vorab durch Zwischenentscheid seine Zuständigkeit festgestellt. Diese Entscheidung bindet das staatliche Gericht zwar nicht (keine Kompetenz-Kompetenz). Das Schiedsgericht hat die Zuständigkeitsrüge aber nicht - wie die Ag. meint - gemäß Art. V Abs. 2 EuÜ als präkludiert behandelt, sondern zu Recht als unbegründet zurückgewiesen.

Für die Beurteilung, ob der Schiedsspruch i.S.d. Art. V Abs. 1 a UNÜ ungültig ist, kommt es auf das für das Schiedsverfahren geltende Recht, hier das ungarische Recht, an. Insoweit ist von einer konkludenten Rechtswahl auszugehen oder aber, mangels Rechtswahl, das Recht Ungarns deshalb zugrunde zu legen, weil der Schiedsspruch in Ungarn ergangen ist.

Das maßgebliche ungarische Recht (§ 5 Abs. 3 und 5 des Gesetzes Nr. LXXI von 1994 über die Schiedsgerichtsbarkeit) mag strengere Anforderungen als Art. II UNÜ an die Schriftform stellen und verlangen, daß im unterzeichneten Vertragstext selbst mindestens ein Hinweis auf die gesondert abgedruckte Schiedsgerichtsklausel enthalten sein müsse, woran es bei dem streitgegenständlichen Vertrag in der Tat fehlt. Ob solche strengeren Formvorschriften des für die Schiedsvereinbarung anzuwendenden Rechts im Hinblick auf Art. II UNÜ überhaupt beachtlich sind und über den Gültigkeitseinwand des Art. V Abs. 1 a UNÜ berücksichtigt werden können, dürfte aus den bereits dargelegten Gründen zu verneinen sein, kann indes auf sich beruhen, weil auch nach ungarischem Recht die schiedsgerichtliche Zuständigkeit durch rügelose Einlassung begründet wird („Als schriftlich abgeschlossener Schiedsvertrag ist auch zu betrachten, wenn eine Partei in ihrer Klagschrift behauptet und die andere Partei in der Beantwortung nicht verneint, daß zwischen ihnen ein Schiedsvertrag zustande kam“, § 5 Abs. 4 des Gesetzes). Diese Regelung entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen und deckt sich z.B. mit dem deutschen Recht (§1040 Abs. 2 ZPO n.F.). Hiernach liegen die Voraussetzungen einer auch nach ungarischem Recht wirksamen - schriftlichen - Schiedsvereinbarung vor, weil die Ag. sich auf die Schiedsklage wie bereits ausgeführt schriftsätzlich rügelos eingelassen hat.

Ohne Erfolg beanstandet die Ag., daß das Schiedsgericht Ungarisch als Verfahrenssprache gewählt hat. Sie ist dadurch nicht benachteiligt worden, weil sie durch einen ungarischen Prozeßbevollmächtigten vertreten war.

6. Die schiedsrichterliche Entscheidung verstößt nicht gegen den - von Amts wegen zu beachtenden - ordre public (Art. V Abs. 2 b UNÜ): Ein Verstoß gegen den ordre public liegt nach deutschem Recht nur vor, wenn der Schiedsspruch eine Norm verletzt, die die Grundlagen

des staatlichen oder wirtschaftlichen Zusammenlebens regelt, oder wenn er mit deutschem Gerechtigkeitsvorstellungen in einem untragbaren Widerspruch steht (z.B. BGH NJW-RR 1991, 757: verneint für den Differenzeinwand gegenüber verbindlichen Börsentermingeschäften zwischen börsentermingeschäftsfähigen Personen). Dabei entspricht es ganz überwiegender Meinung, daß die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche auch im Hinblick auf den ordre public regelmäßig einem weniger strengen Regime als die inländischen Schiedsgerichtsentscheidungen zu unterwerfen ist, weil zwischen dem ordre public interne und dem ordre public internationale zu unterscheiden ist (z.B. BGH NJW 1990, 2199, 2200 = RKS A 4 a Nr. 29). Generell wird deshalb einem ausländischen Schiedsspruch nur bei offensichtlichen und schwerwiegenden Mängeln, die fundamentale Rechtswerte berühren und die das Entscheidungsergebnis als nicht mehr trag- und hinnehmbar erscheinen lassen, die Anerkennung zu versagen sein.

Davon kann hier nach dem Inhalt des Schiedsspruchs (einschließlich seiner Begründung) unter Berücksichtigung des Vorbringens der Ag. keine Rede sein. Das gilt insbesondere auch für die vom Schiedsgericht für den Schadensersatzanspruch der Ag. zugrundegelegte Verteilungsquote von 60 : 40. Die Begründung eines Schiedsspruchs durch das Schiedsgericht gehört grundsätzlich nicht zum deutschen ordre public (BGH BGHR ZPO §1044 Abs. 2 Nr. 2 Begründung 1).